

# **BVGer E-2720/2018 vom 9. April 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2720\\_2018\\_d20180409](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2720_2018_d20180409)

FR: TAF E-2720/2018 du 9 avril 2018

IT: TAF E-2720/2018 del 9 aprile 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 9. April 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E.5).

### **E. 3.1**

In der angefochtenen Verfügung erachtete die Vorinstanz (nebst dem geltend gemachten Alter der in der Zwischenzeit ohnehin volljährig gewordenen Beschwerdeführerin) deren geltend gemachte eritreische Herkunft als nicht glaubhaft. So habe die Beschwerdeführerin anlässlich der BzP geltend gemacht, ihr Vater sei Tigre und sie wisse nicht, welchem Volk ihre Mutter angehöre. Als letzter Wohnort im Heimatstaat habe sie I.\_\_\_\_\_ angegeben (vgl. A9 F2.01). Im Widerspruch dazu habe sie anlässlich der Anhörung auf eine Frage nach der Ethnie ihrer Eltern geltend gemacht, beide seien Tigrinya. Weiter habe sie auf eine entsprechende Frage angegeben, nie in Assan gelebt zu haben (vgl. A33 F31). Es sei ihr

nicht gelungen, diese Widersprüche überzeugend aufzulösen. Hinsichtlich ihrer Verwandten habe sie anlässlich der BzP auf die Frage, ob ihre Mutter und ihr Vater irgendwelche Geschwister hätten, zu Protokoll gegeben, vielleicht hätten sie welche, sie habe keine Ahnung (vgl. A9 F3.01). Im Rahmen der

E-2720/2018 Seite 6 Anhörung habe sie hingegen angegeben, ihre Mutter habe drei Schwestern und zwei Brüder gehabt, ihr Vater sei ihres Wissens Einzelkind gewesen (vgl. A32 F15). Abgesehen von diesen offenkundigen Ungereimtheiten erstaune es, dass die Beschwerdeführerin keinerlei Angaben zu diesen anlässlich der Anhörung erwähnten Verwandten machen können. Sie habe weder deren Namen noch deren Wohnort gewusst. Hinzu komme, dass sie sich auch nicht habe daran erinnern können, was ihr Vater zu Lebzeiten gearbeitet habe. Die Aussagen der Beschwerdeführerin, wonach es nach dem Tod ihrer Mutter keinen Kontakt mehr mit deren Geschwistern mehr gegeben habe, da ihre Mutter aufgrund des noch sehr jungen Alters ihrer Tochter mit ihr nicht viel über die Familie gesprochen habe, würden realitätsfremd erscheinen, zumal die Beschwerdeführerin angegeben habe, dass ihre Mutter zu Lebzeiten (auch aufgrund der geschilderten schwierigen Lebensumstände) regelmässigen Kontakt mit ihren Schwestern gehabt habe. Schliesslich habe die Beschwerdeführerin keine Kenntnisse von Eritrea gehabt. So habe sie nicht gewusst, wo sich I. \_\_\_\_\_ befinde, obwohl ihre Mutter von dort stamme. Sie habe zwar gewusst, dass es in Eritrea neun Ethnien gebe, habe aber nur J. \_\_\_\_\_ und K. \_\_\_\_\_ genannt, wobei es sich bei K. \_\_\_\_\_ nicht um eine Ethnie handle. Sie habe auch keine Dokumente eingereicht, welche ihre eritreische Herkunft bezeugen könnten. Bei dieser Sachlage müsse vermutungsweise davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine äthiopische Staatsangehörige handle. Indessen obliege es der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht, ihre Herkunft und ihren Lebenslauf glaubhaft darzulegen. Ihre Staatsangehörigkeit sei daher nicht bekannt. Die Ungereimtheiten in Bezug auf die angebliche Herkunft und ihre Biographie hätten zur Folge, dass auch die damit in Zusammenhang stehenden Vorbringen (nur dreijähriger Schulbesuch, Obdachlosigkeit nach dem Tod der Mutter) nicht geglaubt werden könnten. Im Weiteren strafen die eigenen handschriftlichen Notizen, welche die Beschwerdeführerin bei ihrer Einreise in die Schweiz auf sich getragen habe, ihrer Aussage Lügen, wonach sie nur drei Jahre in die Schule gegangen sei (vgl. A32 S. 19; A33). Bei den handschriftlichen Notizen scheine es sich um Stichwortzettel und Gedächtnisstützen zu handeln, um mit einer erfundenen Geschichte vor den Asylbehörden bestehen zu können. Die Erklärung, wonach es sich um die Geschichte einer Freundin handle, welche sie auf deren Ersuchen aufgeschrieben habe, vermöge nicht zu überzeugen. Bezeichnenderweise entbehrten die Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach sie während Jahren in der Obdachlosigkeit gelebt habe, jeglicher Substanz. Zudem

E-2720/2018 Seite 7 habe sie zur Zeitdauer unterschiedliche Angaben gemacht. Im Weiteren weckten die Fotos auf dem USB-Stick, in deren Besitz die Beschwerdeführerin bei der Ausreise gewesen sei, nicht den Eindruck, dass sie, wie geltend gemacht (vgl. A34), während Jahren vereinsamt in einer Plastikbehälterhausung gelebt habe (Abbildungen der Beschwerdeführerin mit vielen anderen Personen, darunter viele Kinder, in angenehmen Situationen). Die Erklärung der Beschwerdeführerin, wonach die meisten Bilder auf dem Stick ihrer Freundin gehören würden, vermöge nicht zu überzeugen. Bei dieser Sachlage könne auch nicht abschliessend beurteilt werden, aus welchen Gründen die Beschwerdeführerin, sollte sie überhaupt von dort stammen, Äthiopien verlassen habe.

Die Untersuchungspflicht des SEM finde ihre Grenze an der Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht der Beschwerdeführerin. Es sei nach ständiger Rechtsprechung nicht Sache der Asylbehörden, bei fehlenden Hinweisen seitens der Gesuchsteller nach allfälligen Reisemotiven zu forschen, falls diese ihrer Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommen und die Asylbehörden zu täuschen versuchten. Aufgrund all dieser Ungereimtheiten bestünden auch erhebliche Zweifel in Bezug auf die Vorbringen im Sudan und Libanon und zur Reiseroute. So sei realitätsfern, dass ein flüchtiger Bekannter aus dem Sudan sämtliche Weiterreisen organisiert und bezahlt habe und dabei vom Sudan aus in Griechenland einen schwedischen Reisepass und in der Schweiz Geld für ein Flugticket nach London habe organisieren können. Es sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin über andere Geldquellen und Beziehungen verfüge. Davon abgesehen seien Nachteile, welche sich in Drittstaaten ereignet hätten, flüchtlingsrechtlich grundsätzlich irrelevant.

### E. 3.2

Auf Beschwerdeebene wies der Rechtsvertreter im Zusammenhang mit den festgestellten Unglaubhaftigkeitselementen hinsichtlich der geltend gemachten eritreischen Herkunft auf den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin hin. Aus dem ärztlichen Bericht vom 22. Januar 2018 gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin an Depressionen mit posttraumatischem Belastungssyndrom (PTBS) sowie Angststörungen leide. Ähnliches werde im ärztlichen Bericht vom 16. August 2017 festgehalten. Diese psychischen Leiden hätten sich auf ihre Aussagen anlässlich der BzP und der Anhörung ausgewirkt. Sowohl aus dem Istanbul-Protokoll als auch aus der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ergebe sich, dass schwer traumatisierte Personen nicht fähig seien, vollständig und widerspruchsfrei Angaben zu erlittenen Misshandlungen zu machen. Werde der labile gesundheitliche Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin berücksichtigt,

E-2720/2018 Seite 8 so sei der Schluss der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführerin mit ihrem Aussageverhalten ihre Mitwirkungspflicht verletzt habe, nicht zulässig. Die Beschwerdeführerin sei aufgrund ihrer Traumatisierung gar nicht in der Lage, über alle Ereignisse zu sprechen. Im Weiteren könne eine Vielzahl von angeblichen Widersprüchen widerlegt werden. So habe die Beschwerdeführerin anlässlich der BzP erklärt, dass beide Eltern Tigrinya sprechen würden und nicht, dass diese Tigrinya seien (vgl. A32 F30). Der Dolmetscher habe die Beschwerdeführerin wohl einfach falsch verstanden. Eben- sowenig habe sich die Beschwerdeführerin zu ihrem letzten Wohnort im Heimatstaat widersprüchlich geäußert. Da sie bereits in ihrem zweiten Lebensjahr Eritrea verlassen habe, basiere ihre Erinnerung an diese Zeit nur auf Erzählungen. Daher habe sie die Frage, ob sie jemals in I.\_\_\_\_\_ gelebt habe, verneint. Sie habe damit gemeint, dass sie selbst nie aus eigener Erinnerung dort gewohnt habe. Hinsichtlich der angeblich unsubstantiierten und unlogischen Aussagen der Beschwerdeführerin sei auf das junge Alter der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Todes ihrer Mutter hinzuweisen. Sie habe ihre Verwandten nie gekannt. Selbst ihr dreizehn-jähriger Bruder sei nicht in der Lage gewesen, den Kontakt zu seinen Onkeln und Tanten herzustellen. Daher sei es nicht erstaunlich, dass die Beschwerdeführerin keine Aussagen zu ihren Verwandten habe machen können. Sie habe auch niemanden fragen können, was ihr Vater beruflich getan habe. Angesichts ihres sehr jungen Alters im Zeitpunkt des Wegzugs aus Eritrea sei auch nachvollziehbar, dass sie wenig über Eritrea und I.\_\_\_\_\_ wisse, zumal sie die eritreischen Eltern früh verloren habe. Im Weiteren könne ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie keine

Identitätsdokumente eingereicht habe, sei sie doch bei ihrer Ausreise aus Eritrea und Äthiopien noch minderjährig gewesen. Ohnehin habe sie in der Zwischenzeit auf Antrag ihrer Tante eine eritreische Geburtsurkunde im Original einreichen können, welche ihre eritreische Herkunft belege. Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Pfingstgemeinde und der anstehenden Einberufung in den Nationaldienst drohe der Beschwerdeführerin Verfolgung und eine Verletzung von Art. 4 EMRK.

### **E. 3.3**

In der Vernehmlassung vom 21. April 2020 wies das SEM darauf hin, dass sich die zahlreichen Ungereimtheiten in der Schilderung der Beschwerdeführerin nicht auf traumatische Ereignisse beziehen würden, weshalb diese aus dem Umstand, dass es bei traumatisierten Opfern beispielsweise zu Erinnerungsbeeinträchtigungen in Bezug auf traumatische Ereignisse kommen könne, nichts zu ihren Gunsten ableiten könne. Das E-2720/2018 Seite 9 SEM sei nicht weiter auf ihre Fluchtgründe eingegangen, welche die Beschwerdeführerin zu ihrer Ausreise aus Äthiopien (einem mutmasslichen Drittstaat) veranlasst hätten. Im Weiteren gehe aus den Akten nicht hervor, dass der psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Befragungen schlecht gewesen sei. Anlässlich der BzP habe sie denn auch keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geltend gemacht. Hinsichtlich der im Original eingereichten eritreischen Geburtsurkunde der Beschwerdeführerin sei festzuhalten, dass es sich hierbei mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Totalfälschung handle. So sei beispielsweise der Text beider Rundstempel verzogen (vor allem derjenige auf dem Stempel der L. \_\_\_\_\_) und es finde sich ein Tippfehler (puplic statt Public). Im Weiteren stelle sich die Frage, weshalb die Beschwerdeführerin dieses im März 2017 angeblich ausgestellte Dokument nicht zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht habe. Hinzu komme, dass dem Begleitschreiben zu entnehmen sei, dass die Tante der Beschwerdeführerin die Geburt der Beschwerdeführerin registrieren können und der Beschwerdeführerin die daraufhin erhaltene Geburtsurkunde per Post geschickt worden sei. In diesem Zusammenhang sei festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin während des Asylverfahrens dargelegt habe, keinerlei Kontakte zu Verwandten zu haben. Auch der Beschwerdeschrift sei zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin keine Verwandten in Eritrea habe. Auch unter der Annahme, dass die Beschwerdeführerin ursprünglich aus Eritrea stammen sollte, vermöge der (in keiner Art und Weise belegte) Umstand, dass sie angeblich der Pfingstgemeinde angehöre, keine Asylrelevanz zu entfalten. Ähnliches gelte hinsichtlich der Furcht der Beschwerdeführerin, bei einer Rückkehr nach Eritrea in den Militärdienst einberufen beziehungsweise wegen Desertion bestraft zu werden. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass selbst eine drohende Einberufung in den eritreischen Nationaldienst der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Eritrea nicht entgegenstehe. Vorliegend sei zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin aus dem Umstand, dass sie mit dem in der Schweiz als Flüchtling anerkannten eritreischen Staatsangehörigen G. \_\_\_\_\_ (N [...]), Kindsvater ihrer Tochter H. \_\_\_\_\_, in einem Konkubinatsverhältnis zusammenlebe, ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz ableiten könne. Mit Entscheid vom 21. April 2020 sei die am

### **E. 3.4**

In seiner Replik vom 13. Mai 2022 wies der Rechtsvertreter (erneut) darauf hin, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um ein traumatisiertes Opfer handle, was sich in einem vermeidenden Aussageverhalten zeige. Im Weiteren habe die Beschwerdeführerin alles

unternommen, um ihre erit-

E-2720/2018 Seite 11 reische Herkunft zu belegen. Der Vorwurf, dass es sich bei der eingereichten Geburtsurkunde um eine Totalfälschung handle, sei nicht stichhaltig. Diese sei vom «M. \_\_\_\_\_» beglaubigt. Würde es sich tatsächlich um eine Fälschung handeln, so würde die Geburtsurkunde diesen Stempel nicht aufweisen. Im Weiteren handle es sich bei der Paarbeziehung zwischen der Beschwerdeführerin und dem Kindsvater um eine tatsächlich gelebte, «schützenswerte» Beziehung. Ohnehin tangiere die Wegweisung das durch Art. 8 EMRK geschützte Familienleben.

#### **E. 4**

September 2019 geborene Tochter H. \_\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin in die Flüchtlingseigenschaft ihres Vaters einbezogen worden. Der Einbezug eines Kindes in die Flüchtlingseigenschaft seines (originär) als Flüchtling anerkannten Elternteils entspreche gemäss gesetzlicher Konzeption

E-2720/2018 Seite 10 von Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG dem Regelfall. Das Bejahen besonderer Umstände, die einem Einbezug entgegenstünden, sei demgegenüber als Ausnahmeklausel zu verstehen, für die sich entsprechend eine restriktive Auslegung rechtfertige. Das Asylgesuch der Beschwerdeführerin sei unter anderem abgelehnt worden, weil sie im Asylverfahren ihre geltend gemachte Herkunft aus Eritrea nicht glaubhaft machen können. Durch die Mitwirkungspflicht habe die Beschwerdeführerin sowohl eine Prüfung der Drittstaatenklausel wie auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf ihren effektiven Heimatstaat verunmöglicht. Die Mitwirkungspflichtverletzung im Asylverfahren habe zur Folge, dass im Verfahren nach Art. 51 Abs. 1 AsylG die Frage, ob die Beschwerdeführerin ihre familiären Beziehungen in ihrem Heimatstaat oder in einem Drittstaat leben könne und damit besondere Umstände einem Einbezug entgegenstünden, nicht geklärt werden könne. Die Rechtsfolge davon sei die Ablehnung eines solchen Gesuchs wegen Verunmöglichtung der Prüfung, ob die Einbezugsvoraussetzungen gegeben seien. Aus demselben Grund sei auch Art. 44 AsylG nicht anwendbar. Vor diesem Hintergrund erübrige sich die Prüfung, ob vorliegend überhaupt eine tatsächlich «schützenswerte» Paarbeziehung bestehe. Dennoch sei in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Dauer des Zusammenseins auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Beschwerdeführerin und ihr Partner seit September 2019 Eltern einer Tochter seien, als zu kurz angesehen werden müsse, um ein gefestigtes Konkubinat darzustellen, welches im Rahmen der Anwendung von Art. 51 Abs. 1 AsylG einer Ehe gleichgestellt werden könnte. Seien die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 AsylG nicht erfüllt, könnten auch die Bestimmungen des UNO-Paktes II über bürgerliche und politische Rechte nicht ergänzend angewendet werden. Ferner setze auch der Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK voraus, dass das Familienleben nicht in einem anderen Staat gelebt werden könne. Da die Beschwerdeführerin ungläubhafte Angaben zu ihrer Biographie gemacht habe und somit eine Prüfung verunmögliche, ob sie sich mit ihrer Familie allenfalls in einem anderen Staat niederlassen könnte, komme Art. 8 EMRK nicht zur Anwendung. Aus demselben Grund könne die Beschwerdeführerin auch kein Anwesenheitsrecht in Bezug auf ihre Tochter, die derivativ Asyl erhalten habe, ableiten.

#### **E. 4.1**

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, sind die Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrer eritreischen Herkunft auffallend unbestimmt, teils widersprüchlich und realitätsfremd ausgefallen. So hat die Beschwerdeführerin abweichend von der Aussage anlässlich der BzP, wonach ihr Vater Tigre sei und sie nicht wisse, welchem Volk ihre Mutter angehöre (vgl. A9 F 1.17.03), im Rahmen der Anhörung geltend gemacht, ihre Eltern seien Tigrinya (vgl. A32 F23). Dieser klare Widerspruch kann mit der auf Beschwerdebene wiederholten Behauptung, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der BzP erklärt habe, dass beide Eltern Tigrinya sprechen würden und nicht, dass diese Tigrinya seien, nicht plausibel erklärt werden, war doch sowohl die Frage nach der Ethnie beider Elternteile als auch die bejahende Antwort der Beschwerdeführerin unmissverständlich und es ergeben sich keine Hinweise auf Verständigungsschwierigkeiten zwischen der dolmetschenden Person und der Beschwerdeführerin (Frage: «Welcher Ethnie gehörten Ihre Eltern an», Antwort: «Mein Vater war Tigre. Ich weiss nicht welchem Volk meine Mutter angehört»). Auch der weitere Widerspruch, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der BzP als letzten Wohnort im Heimatstaat I. \_\_\_\_\_ angegeben hat (vgl. A9 F2.01) und davon abweichend im Rahmen der Anhörung geltend machte, nie in I. \_\_\_\_\_ gelebt zu haben (vgl. A32 F31), konnte in der Beschwerde mit dem blossen Hinweis darauf, dass ihre Erinnerung an diese Zeit aufgrund ihres sehr jungen Alters nur auf Erzählungen beruhe, nicht beseitigt werden. Auch ihre Angaben zu den familiären Verhältnissen sind widersprüchlich ausgefallen. So gab sie abweichend von der Aussage anlässlich der BzP, wonach sie nicht wisse, ob ihre Mutter Geschwister gehabt habe (vgl. A9 F3.01), im Rahmen der Anhörung an, ihre Mutter habe drei Schwestern und zwei Brüder gehabt, ihr Vater sei ihres Wissens Einzelkind gewesen (vgl. A32 F15). Im Weiteren war die Beschwerdeführerin nicht in der Lage, nähere Angaben zu diesen anlässlich der Anhörung erwähnten Verwandten zu machen. Die weitere Behauptung der Beschwerdeführerin, wonach es nach dem Tod ihrer Mutter keinen Kontakt mehr mit deren Geschwistern

E-2720/2018 Seite 12 mehr gegeben habe, da ihre Mutter aufgrund des noch sehr jungen Alters ihrer Tochter mit ihr nicht viel über die Familie gesprochen habe, erscheint realitätsfremd, zumal die Beschwerdeführerin angegeben hatte, dass ihre Mutter zu Lebzeiten (auch aufgrund der geschilderten schwierigen Lebensumstände) regelmässigen Kontakt mit ihren Geschwistern gehabt habe. Schliesslich fällt auf, dass die Beschwerdeführerin nicht gewusst hat, wo sich I. \_\_\_\_\_ befindet, obwohl ihre Mutter angeblich von dort stammte. Mit dem Hinweis in der Beschwerde auf den angeschlagenen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin (PTBS, Angststörungen) kann das auffallend unbestimmte, widersprüchliche und realitätsfremde Aussageverhalten nicht erklärt werden. Zum einen ergeben sich aus den Protokollen keine konkreten Anhaltspunkte auf eine besondere Belastungssituation der Beschwerdeführerin, zum anderen beziehen sich die zahlreichen Ungeheimheiten in der Schilderung der Beschwerdeführerin – wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung bereits zutreffend festgehalten hat – nicht auf traumatische Ereignisse, weshalb diese aus dem in der Beschwerde geltend gemachten Umstand, dass es bei traumatisierten Opfern zu Erinnerungsbeeinträchtigungen in Bezug auf traumatische Ereignisse kommen könne, nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Im Weiteren hat die Beschwerdeführerin – nachdem sie im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens geltend gemacht hatte, keine Verwandten in Eritrea mehr zu haben beziehungsweise zu kennen – auf Beschwerdebene eine angeblich von ihrer Tante beantragte eritreische Geburtsurkunde nachgereicht, welche sich als mutmassliche Totalfälschung erwiesen hat. Dieses täuschende Verhalten verstärkt den Eindruck, dass die

Beschwerdeführerin ihre wahre Herkunft zu verschleiern versucht und damit ihre Mitwirkungspflicht in grober Weise verletzt hat. Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend festhielt, haben die festgestellten Unglaubhaftigkeitselemente in Bezug auf die angebliche Herkunft und die behauptete Biographie zur Folge, dass auch die damit in Zusammenhang stehenden Vorbringen (nur dreijähriger Schulbesuch, Obdachlosigkeit nach dem Tod der Mutter) nicht geglaubt werden können. Diese Einschätzung wird durch die eigenen handschriftlichen Notizen, welche die Beschwerdeführerin bei ihrer Einreise in die Schweiz auf sich getragen habe, bestätigt. Zum einen erweist sich damit die Aussage, sie sei nur drei Jahre in die Schule gegangen (vgl. A32 F207), als unzutreffende Behauptung. Zum anderen erscheint der Schluss des SEM, es handle sich bei den handschriftlichen Notizen um Stichwortzettel und Gedächtnisstützen, um mit einer erfundenen Geschichte vor den Asylbehörden

E-2720/2018 Seite 13 bestehen zu können, naheliegend und nachvollziehbar, zumal die Erklärung der Beschwerdeführerin, wonach es sich um die Geschichte einer Freundin handle, welche sie auf deren Ersuchen aufgeschrieben habe (vgl. A32 F206), geradezu lebensfremd erscheint und als offensichtliche Schutzbehauptung einzustufen ist. Im Weiter erwecken die Fotos auf dem USB-Stick, in deren Besitz die Beschwerdeführerin bei der Ausreise gewesen ist, nicht den Eindruck, dass sie, wie geltend gemacht während Jahren in Obdachlosigkeit und Einsamkeit gelebt hat. Bei dieser Sachlage ist das SEM in seiner Einschätzung zu bestätigen, dass auch nicht abschliessend beurteilt werden könne, aus welchen Gründen die Beschwerdeführerin (sollte sie überhaupt von dort stammen beziehungsweise sich dort aufhalten haben) Äthiopien verlassen habe, ist es doch nach ständiger Rechtsprechung nicht Sache der Asylbehörden, bei fehlenden Hinweisen seitens der Gesuchsteller nach allfälligen Reisemotiven zu forschen, falls diese ihrer Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommen und die Asylbehörden zu täuschen versuchen. Schliesslich hat das SEM zutreffend darauf hingewiesen, dass aufgrund der genannten offenkundigen Unglaubhaftigkeitselemente auch erhebliche Zweifel an den Vorbringen hinsichtlich des Aufenthaltes im Sudan und im Libanon und zur Reiseroute bestünden, zumal die diesbezüglichen Aussagen der Beschwerdeführerin auffallend realitätsfremd ausgefallen sind. Schliesslich ist festzuhalten, dass selbst bei Wahrunterstellung der behaupteten eritreischen Herkunft (ausgehend von seiner angeblichen Furcht, bei einer Rückkehr nach Eritrea in den Militärdienst eingezogen zu werden) gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Vorbringen der Beschwerdeführerin weder asylrelevant sind noch die Gefahr einer völkerrechtswidrigen Behandlung zu begründen vermöchten (vgl. Urteile D-7898/2015 vom 30. Januar 2017, E.4.1 und E.5.1 f. und D-2311/2016 vom 17. August 2017 [als Referenzurteile publiziert]; BVGE 2018 VI/4 E.6.1 f.). Dies gilt auch für die geltend gemachte (in keiner Art und Weise belegte) Zugehörigkeit der Beschwerdeführerin zur Pfingstgemeinde.

#### **E. 4.2**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt und deren Asylgesuch abzulehnen ist.

#### **E. 5.1**

Vorliegend ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin aus dem Umstand, dass sie mit dem in der Schweiz als Flüchtling anerkannten eritreischen Staatsangehörigen G.\_\_\_\_\_ (N [...]),

Kindsvater ihrer Tochter

E-2720/2018 Seite 14 H.\_\_\_\_\_, in einem Konkubinat zusammenlebt, ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz ableiten kann. Mit Entscheid vom 21. April 2020 ist die am (...) geborene Tochter H.\_\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin in die Flüchtlingseigenschaft ihres Va- ters einbezogen worden. Der Einbezug eines Kindes in die Flüchtlingseigenschaft seines (originär) als Flüchtling anerkannten Elternteils entspre- che gemäss gesetzlicher Konzeption von Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG dem Regelfall. Gemäss Art. 51 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Dieses Kriterium dient gemäss ständiger Praxis insbesondere dem Zweck, Missbräuche zu verhindern (vgl. Urteil des BVGer E-1683/2013 vom 21. April 2015 E. 6.2.2 m.w.H.). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde in verschiedenen Konstellationen das Vorliegen von besonderen Umständen bejaht. So ist ein Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft namentlich dann ausgeschlossen, wenn die in der Schweiz als Flüchtling anerkannte Per- son ihre Flüchtlingseigenschaft selbst derivativ erworben hat, wenn die eheliche Gemeinschaft während einer längeren Zeit nicht mehr gelebt be- ziehungsweise aufgegeben wurde oder wenn die in die Flüchtlingseigen- schaft einzubeziehende Person eine andere Staatsangehörigkeit besitzt als die als Flüchtling anerkannte Person und es der Familie an sich zumut- bar und möglich wäre, statt in der Schweiz auch in diesem anderen Land zu leben (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.1). Soll der Einbezug in die Flüchtlings- eigenschaft des Ehepartners aufgrund unterschiedlicher Nationalitäten verweigert werden, ist – in hypothetischer Weise – zu prüfen, ob sich die ganze Familie gegebenenfalls im Heimatland des nicht verfolgten Ehepart- ners niederlassen könnte (vgl. Urteil des BVGer E-1683/2013 E. 6.2.4 m.w.H.). Der Einbezug des Ehegatten in die Flüchtlingseigenschaft stellt gemäss der gesetzlichen Konzeption von Art. 51 Abs. 1 AsylG den Regel- fall dar. Das Bejahen besonderer Umstände, die einem Einbezug entge- genstehen, ist somit als Ausnahmeklausel zu verstehen und entsprechend restriktiv auszulegen (vgl. Urteil des BVGer D-696/2018 vom 28. Februar 2018 E. 6.2). Die Beweislast für das Vorliegen besonderer Umstände liegt bei den Asylbehörden, wobei die betroffenen Personen eine Mitwirkungs- pflicht trifft.

### **E. 5.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Grundsatzurteil (vgl. BVGE 2020 VI/6) einen weiteren «besonderen Umstand» definiert, welcher der Gewährung des Familienasyls entgegensteht. Wird das SEM an der Überprüfung gehindert, ob die um Familienasyl ersuchende Person eine

E-2720/2018 Seite 15 weitere Staatsangehörigkeit besitzt als die ihres Familienangehörigen, dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, so kann dies einen «be- sonderen Umstand» darstellen. Dies ist der Fall, wenn die asylsuchende Person ihre Mitwirkungspflichten im Verfahren betreffend Familienasyl schwer verletzt.

### **E. 5.3**

Vorliegend ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, ihre eritrei- sche Herkunft glaubhaft zu machen. Eine nähere Überprüfung der Staats- angehörigkeit der Beschwerdeführerin erweist sich jedoch als unmöglich, da sie in Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht weder Angaben zu ihrem tat- sächlichen Herkunftsort noch zu einem allfälligen Aufenthaltsrecht in einem Drittstaat oder einer anderen Staatsangehörigkeit

gemacht hat. Die Beschwerdeführerin vermochte zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens Dokumente oder Unterlagen einzureichen, welche ihre Herkunft belegen könnten. Vielmehr erwies sich die im Original eingereichte Geburtsurkunde als eine Totalfälschung. Es ist von einer schweren Mitwirkungspflichtverletzung seitens der Beschwerdeführerin auszugehen. Wie obenstehend dargelegt wurde, ist das Vorliegen von besonderen Umständen grundsätzlich durch die Asylbehörde zu beweisen und im Fall der Beweislosigkeit müsste zulasten der Vorinstanz entschieden werden. Dies führte im vorliegenden Fall jedoch dazu, dass die Beschwerdeführerin durch ihre unwahren Angaben und eine schwere Mitwirkungspflichtverletzung die Situation der Beweislosigkeit herbeiführen und daraus einen Vorteil ziehen könnte. Damit würde die Beschwerdeführerin gegenüber Personen, die ihre Herkunft offenlegen und bei denen eine entsprechende Prüfung durchgeführt werden müsste, bevorzugt behandelt. Dieses Ergebnis wäre als stossend zu bezeichnen.

#### **E. 5.4**

Nach dem Gesagten ist vorliegend davon auszugehen, dass bei der Beschwerdeführerin besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegen, welche einem Einbezug in die Flüchtlingeigenschaft ihres Lebenspartners entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich die Prüfung, ob vorliegend überhaupt eine tatsächlich «schützenswerte» Paarbeziehung besteht. Das SEM hat sich in seiner Vernehmlassung hierzu geäußert und das Vorliegen eines gefestigten Konkubinats verneint. Die Beschwerdeführerin hat jederzeit die Möglichkeit, ihre tatsächliche Herkunft offenzulegen und in der Folge ein neues Gesuch um Familienzusammenführung zu stellen. Dieses könnte von der Vorinstanz dann in Kenntnis aller relevanten Tatsachen geprüft

E-2720/2018 Seite 16 werden. Im Übrigen können im vorliegenden Verfahren die Bestimmungen von Art. 8 EMRK nicht ergänzend angewendet werden, wenn die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht erfüllt sind. Die Frage nach einem allfälligen Anspruch auf Regelung des Aufenthalts von Beschwerdeführenden in der Schweiz als Ehepartner oder Konkubinatspartner hier aufenthaltsberechtigter Personen wäre von der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde gestützt auf Art. 44 AIG zu beurteilen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 6 E. 5 S. 44 f.). Es bleibt der Beschwerdeführerin und ihrem Lebenspartner unbenommen, ein solches Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Behörde wäre bei der Prüfung eines entsprechenden Gesuchs insbesondere an die Bestimmung von Art. 8 EMRK gebunden.

#### **E. 6**

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein solches hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung aufgrund seiner sowohl im damaligen als auch im jetzigen Zeitpunkt bestehenden Zuständigkeit die Wegweisung angeordnet.

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

### **E. 7.2**

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). In Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Ausführungen ist für den vorliegenden Fall festzuhalten, dass es den Asylbehörden nicht möglich ist, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Verhältnisse der Beschwerdeführerin zur Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung zu äussern, da die Beschwerdeführerin keine rechtsgenügenden Identitätsdokumente eingereicht und gegenüber den Asylbehörden ungläubhafte Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen, E-2720/2018 Seite 17 zu ihrer Herkunft und den damit verbundenen Vorbringen gemacht hat. Aufgrund ihres Aussageverhaltens hat es die Beschwerdeführerin mit der Verletzung der Mitwirkungspflicht der Vorinstanz verunmöglicht, ihren wahren Herkunftsort festzustellen und hat die Folgen insofern zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss gezogen werden muss, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort (vgl. BVGE 2014/

### **E. 7.3**

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin ist schliesslich möglich, da sich aufgrund der Akten keine Vollzugshindernisse ergeben (Art. 83 Abs. 2 AuG). Es obliegt der Beschwerdeführerin, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 – 515).

### **E. 7.4**

Nach dem Gesagten ist der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 9. 9.1 Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch

E-2720/2018 Seite 18 mit Instruktionsverfügung vom 23. Mai 2018 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurde, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. 9.2 Ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 23. Mai 2018 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG zugesprochen und lic. iur. LL.M. Tarig Hassan, Advokatur Kanonengasse, Zürich, als amtlicher Rechtsvertreter eingesetzt. Der Beschwerdeführer reichte mit Eingabe vom 13. Mai 2020 eine Kostennote ein, in dem er einen zeitlichen Aufwand von insgesamt 16.4 Stunden ausweist. Dies erweist sich indes als zu hoch. Insbesondere der ausgewiesene zeitliche Aufwand für die Ausarbeitung der Beschwerde ist (vor dem Hintergrund der besonders im zweiten Teil der Beschwerde stark textbausteinartigen Erwägungen) als zu hoch einzustufen und angemessen zu reduzieren. Auch der für die beiden kurzen Eingaben vom 4. Juli 2018 und 11. Juli 2019 ausgewiesene Aufwand erweist sich als leicht zu hoch. Insgesamt ist daher für das vorliegende Verfahren von einem zeitlichen Aufwand von 14 Stunden auszugehen. Der Stundenansatz für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ist, wie bereits in der erwähnten Verfügung vom 23. Mai 2018 dargelegt sowie in anderen Urteilen mit Hinweis auf ein

allfälliges Unterliegen festgehalten, praxisgemäss Fr. 150.– und ist entsprechend anzupassen (vgl. hierzu statt vielen: Urteil BVGer D-1497/2021 vom 3. März 2022, E. 12.2.). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Rechtsvertreter somit ein Honorar von gerundet Fr. 2'291.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) aus der Gerichtskasse zu entrichten (vgl. Art. 12 und Art. 14 Abs. 2 VGKE).

(Dispositiv nächste Seite)

E-2720/2018 Seite 19

## **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

### **E. 9.1**

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch mit Instruktionsverfügung vom 23. Mai 2018 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurde, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

### **E. 9.2**

Ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 23. Mai 2018 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG zugesprochen und lic. iur. LL.M. Tarig Hassan, Advokatur Kanonengasse, Zürich, als amtlicher Rechtsvertreter eingesetzt. Der Beschwerdeführer reichte mit Eingabe vom 13. Mai 2020 eine Kostennote ein, in dem er einen zeitlichen Aufwand von insgesamt 16.4 Stunden ausweist. Dies erweist sich indes als zu hoch. Insbesondere der ausgewiesene zeitliche Aufwand für die Ausarbeitung der Beschwerde ist (vor dem Hintergrund der besonders im zweiten Teil der Beschwerde stark textbausteinartigen Erwägungen) als zu hoch einzustufen und angemessen zu reduzieren. Auch der für die beiden kurzen Eingaben vom 4. Juli 2018 und 11. Juli 2019 ausgewiesene Aufwand erweist sich als leicht zu hoch. Insgesamt ist daher für das vorliegende Verfahren von einem zeitlichen Aufwand von 14 Stunden auszugehen. Der Stundenansatz für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ist, wie bereits in der erwähnten Verfügung vom 23. Mai 2018 dargelegt sowie in anderen Urteilen mit Hinweis auf ein allfälliges Unterliegen festgehalten, praxisgemäss Fr. 150.– und ist entsprechend anzupassen (vgl. hierzu statt vielen: Urteil BVGer D-1497/2021 vom 3. März 2022, E. 12.2.). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Rechtsvertreter somit ein Honorar von gerundet Fr. 2'291.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) aus der Gerichtskasse zu entrichten (vgl. Art. 12 und Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

## **E. 12**

E. 6; Urteil D-2930/21 vom 5. Mai 2022; Urteil D-932/22 vom 28. April 2022; Urteil E-1472/19/E-1229/21 vom 15. März 2022). Mit der Vorinstanz ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin (vgl. die unter Sachverhalt C. und G. genannten eingereichten ärztlichen Berichte) nicht derart sind, dass sie offenkundig einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen würden. Zudem lassen die zahlreichen Fotografien auf dem USB-Stick nicht darauf schliessen,

dass die Beschwerdeführerin über kein taugliches Beziehungsnetz verfügen würde. Aufgrund der bestehenden Aktenlage ist im Weiteren nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin, wie das SEM bereits in der angefochtenen Verfügung ausgeführt hat (vgl. S. 5 Ziff. 4), über anderwei- tige Beziehungen und Geldquellen verfügt. Schliesslich ist vor dem Hinter- grund der Täuschung der Beschwerdeführerin über ihre Herkunft – weil das Gericht aktuell nicht davon ausgeht, dass die Beschwerdeführerin tatsäch- lich wie behauptet aus Eritrea stammt (vgl. E. 5.3.) - unerheblich, dass der eritreische Kindsvater (originär) und das Kind (derivativ) Asyl haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.